

per E-Mail an  
**info.bd@sg.ch**

Kanton St. Gallen,  
Baudepartement  
Generalsekretariat  
Lämmli brunnenstrasse 54  
9001 St. Gallen

St.Gallen, 23. April 2019

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die amtliche Vermessung (VermV) Entwurf des Baudepartements vom 4. März 2019**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorerst bedanken wir uns ganz herzlich für die Möglichkeit der Teilnahme an der Vernehmlassung sowie für die umfassenden Vorarbeiten, die bereits geleistet wurden.

In Folge der Bundesgesetzgebung zur Geoinformation aus dem Jahr 2008 erfolgt nun im Kanton St. Gallen mit der Einführung des Geoinformationsgesetz vom 20. November 2018 die erstmalige rechtliche Regelung der Geoinformation in ihrer ganzen Breite. Auf eine Stellungnahme zur vorliegenden Geoinformationsverordnung verzichten wir. Hingegen äussern wir uns mit dieser Stellungnahme zur Verordnung über die amtliche Vermessung.

Die bisherigen Rechtsgrundlagen „Gebührentarif über die amtliche Vermessung“ und die „Verordnung über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen“ werden im Rahmen der Revision in die neue Verordnung über die amtliche Vermessung integriert.

### **Anmerkungen zu einzelnen Artikeln**

*Art. 3 Abs. 1 lit. c: Kantonale Mehranforderungen*

*Das Bundesrecht gestattet es den Kantonen, kantonale Mehranforderungen an den Inhalt der amtlichen Vermessung zu erlassen. Gestützt darauf wird u. a. vorgeschlagen, die Dienstbarkeiten neu als Inhalt der amtlichen Vermessung zu definieren. Die Dienstbarkeiten sind im öffentlichen Register „Grundbuch“ eingetragen und können von Interessierten eingesehen werden (vgl. Art. 26 Abs. 1 lit. b GBV). Es müsste entschieden werden, welche Dienstbarkeiten in die amtliche Vermessung aufzunehmen sind. Besondere Schwierigkeiten würden Dienstbarkeiten darstellen, welche vor Jahrzehnten und teilweise ohne oder mit ungenauen Plangrundlagen begründet worden sind. Weiter stellt sich die Frage, wie das Verhältnis von im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten und dem Gutgläubensschutz von Grundbuchplänen zu deuten wäre (z. B. bei Widerspruch). Sowohl Grundeigentümer als auch Gemeinden sähen sich hohen Kosten ausgesetzt. **Weil der immense Aufwand für die Datenbeschaffung, -aufbereitung sowie -pflege und der zu erwartende Ertrag in keinem Verhältnis stehen, ist die Aufnahme von Dienstbarkeiten im Plan für das Grundbuch konsequent abzulehnen.***

Art. 27 Abs. 1: Vermarkung a) Grenzfeststellung

Bei „Büromutationen“ werden sich die Vermessungsstelle und der Grundeigentümer regelmässig nicht vor Ort treffen. **Die Bestimmung ist praxisfremd und überflüssig.**

Art. 31 und Art. 52: Nachführungsstelle bzw. Übergangsbestimmung

Gemäss heutiger Situation kann die Gemeinde dem Grundbuchgeometer ordentlich jederzeit auf eine bestimmte Frist kündigen. Ohne Not soll die Nachführungsstelle alle 4-8 Jahre öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Es würden sowohl die Nachführungsstellen als auch die Gemeinden „beübt“ und unnötiger Aufwand und Kosten würden generiert. **Die zwingende öffentliche Ausschreibung nach einer bestimmten Zeit entspricht keinem Bedürfnis und ist sehr zeit- und kostenintensiv – die bisherige Lösung genügt.**

Art. 36 Abs. 1 lit. a und b: Meldefrist

Diese Bestimmung ist praxisfremd und würde zudem neue Schwierigkeiten schaffen. An der Meldefrist selbst ist wenig auszusetzen. Die für die Frist auslösenden Momente werden aber gegenüber heute unnötig verschärft. **Es gibt keinen Anlass, das heute gut funktionierende Meldesystem zu ändern - die bisherige Lösung genügt.**

Art. 44 Abs. 2: Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung

Mit dieser kantonalen Verordnungsbestimmung verzichtet der Kanton SG zulasten der Politischen Gemeinden auf insgesamt rund Fr. 200'000.-- Einnahmen. **Diese Einmischung des Kantons ist weder dringlich noch nötig und ist abzulehnen.**

Art. 46 und 47: Namenkommission

Die Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung würde auf ein Minimum reduziert. **Die Gemeinden müssen für ihr Gemeindegebiet bei der Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung zwingend eine Stimme haben und sind deshalb vor dem Erlass anzuhören.**

Art. 47: b) Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung

Die Namenskommission kann bei ihren Beratungen geeigneten Auskunftspersonen der politischen Gemeinden beiziehen. Es ist ein entsprechender Zusatz über die vorgängige Anhörung der Politischen Gemeinde durch die Namenskommission vorzusehen.

Art. 51: Gebäudeadressen

Es genügt, wenn der Kanton die Gemeinden bei der Gebäudeadressierung durch Richtlinien usw. unterstützt. **Die Gebäudeadressierung gehört auf Stufe Gemeinde geregelt, weshalb diese Bestimmung konsequent abzulehnen ist.**

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann  
Parteipräsident